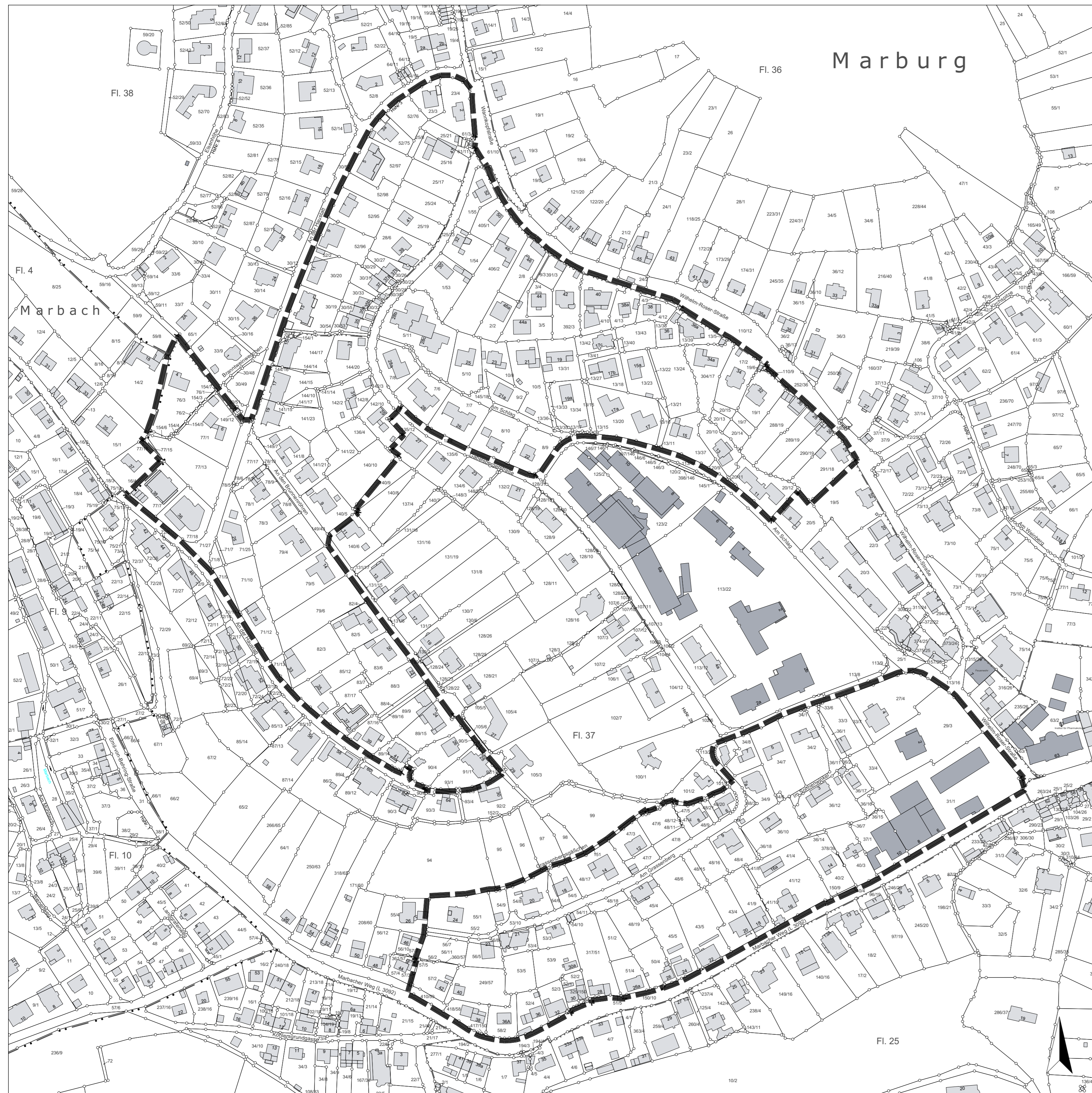
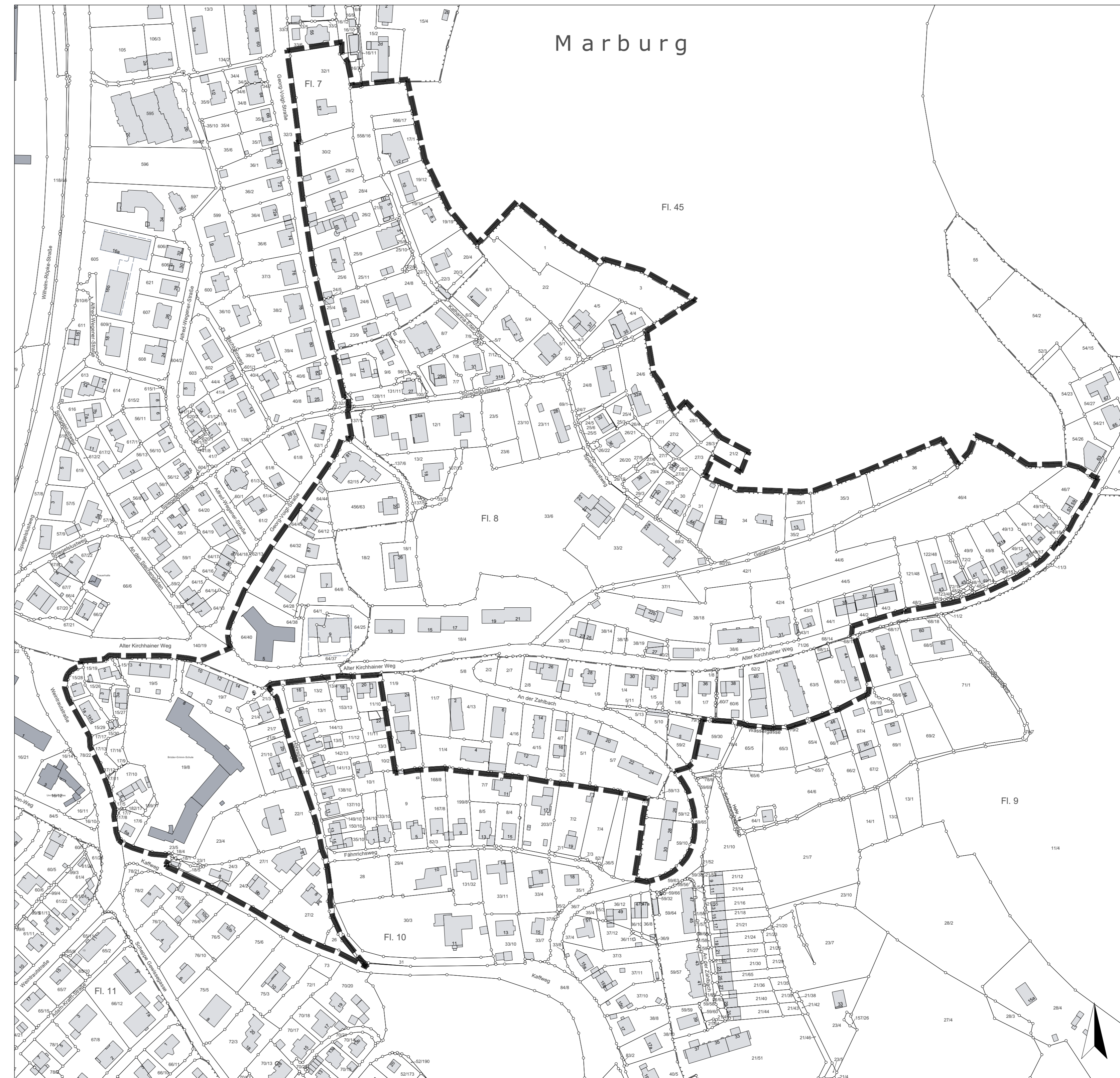


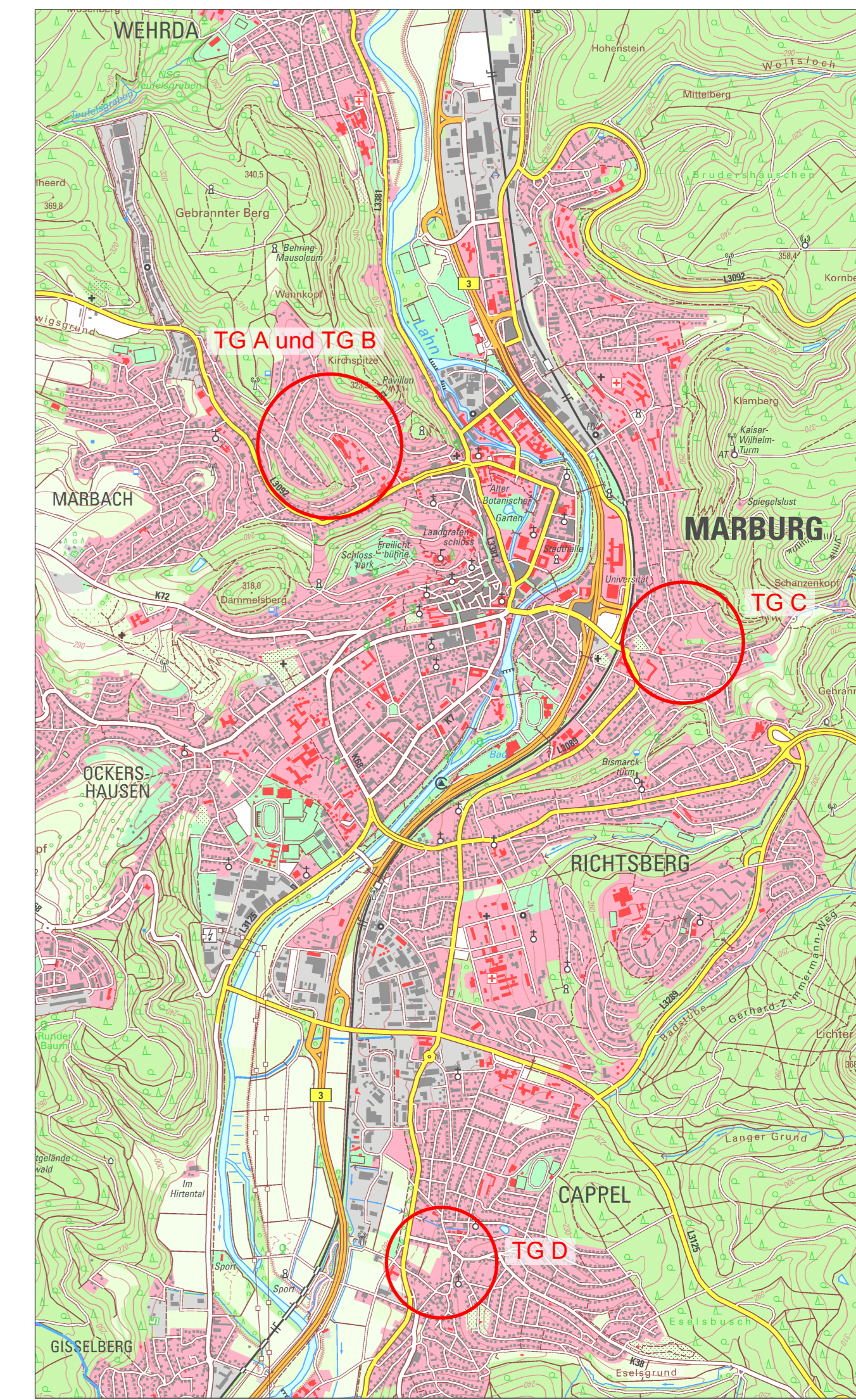
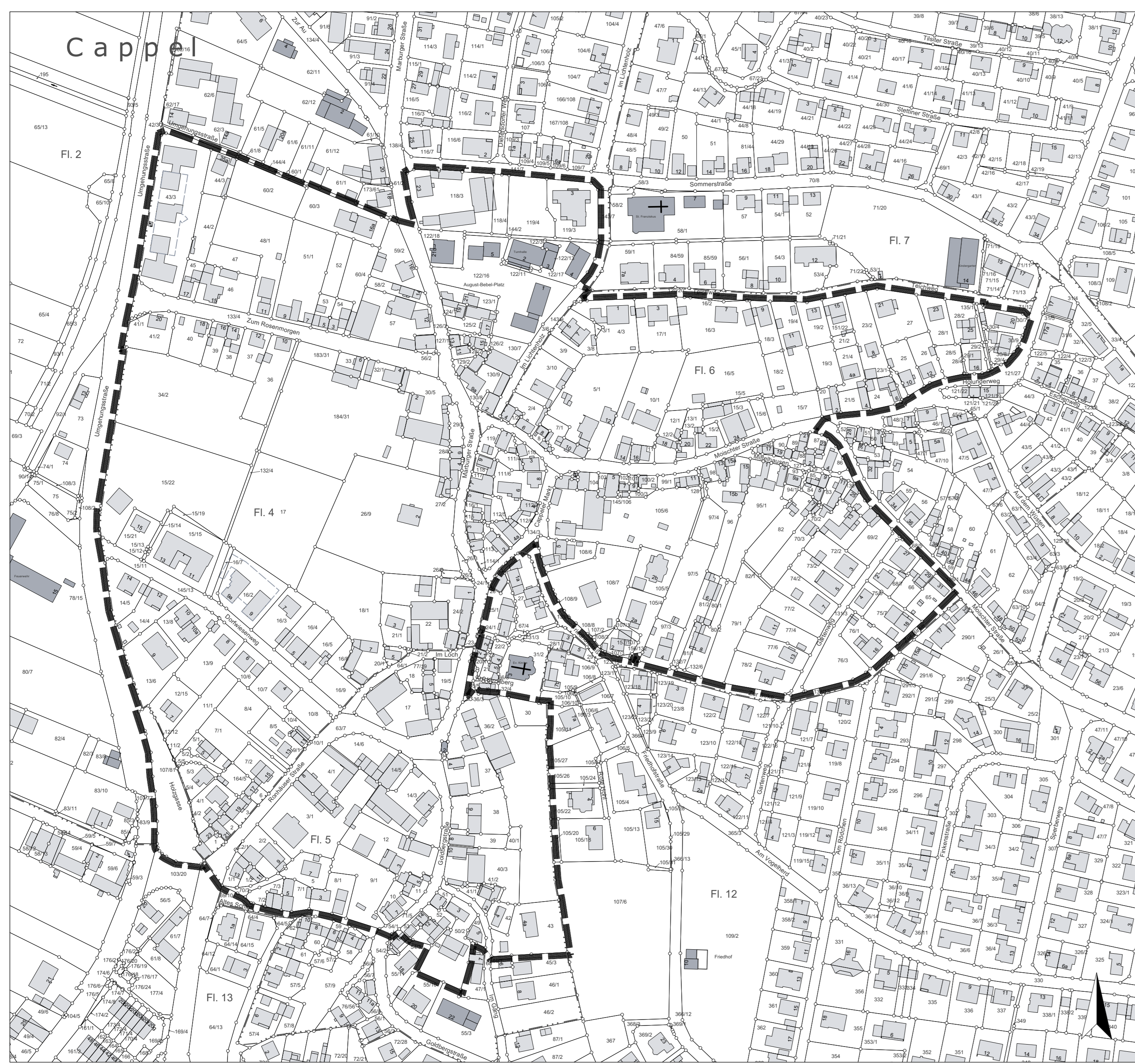
Teilgeltungsbereiche A und B: Grassenberg und Haustatt



Teilgeltungsbereich C: Ortenberg



Teilgeltungsbereich D: Cappel



Übersichtskarte: Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HBVG)

Rechtsgrundlagen in ihrer aktuellen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV)

1 Zeichenerklärung

1.1 Katasteramtliche Darstellungen

- Flurgrenze
 - Fl. 8 Flurnummer
 - 33/6 Flurstücksnummer
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Bestandsgebäude mit Hausnummer
- Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand : April 2023

1.2 Planzeichen

- Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

2 Textliche Festsetzungen

Mit Bezug auf § 9 Abs. 2 (d) Nr. 3 BauGB wird für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) innerhalb der Geltungsbereiche folgende Festsetzung getroffen:
Auf Flächen, auf denen Bauvorhaben mit ≥ 10 Wohneinheiten (WE) realisiert werden, wird der Vorhabenträger/der Bauherr verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere die Miet- und Belegungsbindung, einzuhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist in geeigneter Weise für mindestens 30 % der Wohneinheiten und/oder mindestens 30 % der geschaffenen Gesamtwohnfläche vertraglich gegenüber der Genehmigungsbehörde zu sichern.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Die Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes Nr. EB_004 "Zur Anwendung der sozialen Wohnraumquote im unbeplanten Innenbereich" gemäß § 30 Abs.3 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2023 beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Oberbürgermeister

ANHÖRUNGSVERMERK

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB erfolgte vom bis einschließlich Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB erfolgte vom bis einschließlich

OFFENLEGUNGSVERMERK

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB erfolgte vom bis einschließlich Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am vollendet.

Oberbürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am beschlossen worden.

Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Marburg, den

Oberbürgermeister

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am öffentlich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Oberbürgermeister

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN NR. EB_004
"Zur Anwendung der sozialen Wohnraumquote im unbeplanten Innenbereich" (§ 30 Abs. 3 BauGB)
Teil B: Planteil mit textlichen Festsetzungen